

Leitsatz des Verfassers:

Die zur Zeit der Konkursverfahrenseröffnung von beiden Parteien noch nicht erfüllte Vertragsvereinbarung, eventuell Neuverhandlungen über einen Teil des Vertrages zu führen, rechtfertigt die Anwendung des § 17 KO selbst dann, wenn die eine Partei zuvor schon ihre sämtlichen Vertragsverpflichtungen im übrigen erfüllt hat.

BGH, Urt. v. 22. 6. 1989 – IX ZR 279/88, ZIP 1989, 1413 (OLG Stuttgart)

Kurzkomentar:

Christoph Paulus, Dr. iur., LL.M.

1. Der Beklagte verkaufte dem Käufer mehrere Unternehmensbeteiligungen zu einem Gesamtpreis, den der Käufer vollständig bezahlte. Der persönlich haftende Gesellschafter eines dieser Unternehmen verweigerte jedoch einige Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages (der genaue Zeitpunkt wird nicht mitgeteilt; doch ergibt sich aus der Entscheidung inzident, daß er noch vor Konkurseröffnung lag) die Genehmigung des Erwerbs der Beteiligung durch den Käufer, §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB, 719 BGB. Für diesen Fall sah der Vertrag folgende Lösung vor: „(Es) ist gegebenenfalls ... eine neue Vereinbarung erforderlich.“

Entsprechende Neuverhandlungen fanden nicht statt, weil der Käufer verstarb. Über seinen Nachlaß wurde das Konkursverfahren eröffnet, als dessen Konkursverwalter der Kläger die Rückzahlung des auf den Verkauf gerade des umstrittenen Gesellschaftsanteils entfallenden Kaufpreises verlangt.

2. Der BGH gibt diesem Begehren statt. Dabei verhindert die vertragliche Neuverhandlungsvereinbarung, den Anspruch als einen von vornherein in die Masse fallenden Bereicherungsanspruch gem. §§ 323 Abs. 3, 812 BGB zu behandeln. Statt dessen argumentiert der BGH, daß unbeschadet der Erfüllung der Hauptleistung durch den Käufer auch die Neuverhandlungsabrede einen zweiseitigen Vertrag darstelle, der zur Zeit der Konkurseröffnung von beiden Seiten noch nicht erfüllt war. Infolgedessen könne der Verwalter die Erfüllung ablehnen. Dabei ergibt sich jedoch aus der Entscheidung nicht, auf welcher Grundlage der Anspruch beruhen soll.

3. Dadurch ergibt sich die Unsicherheit darüber, ob die Ablehnungserklärung des Konkursverwalters das Rechtsgeschäft von Anfang an umgestaltet oder für die Zukunft, je nachdem ob Anspruchsgrundlage § 812 BGB direkt ist oder aber die §§ 323 Abs. 3, 812 BGB sind. Darüber hinaus ist an der Entscheidung hervorhebenswert, daß sogar eine eventuelle Neuverhandlungsvereinbarung („gegebenenfalls“) die vollständige Erfüllung der Hauptleistungspflicht – konkursrechtlich gesehen – hinfällig machen soll. Sie mindert damit das Risiko einseitiger Vorleistungen beträchtlich.